Stift St. Gallen.

Inhalt.

1. Burg- und Landrecht. 1—13.
2. Locales. 14.
3. Personelles. 15—17.

Landshauptmänner.

1744.	Schwyz.	Joseph Leonhard Inderbitzin.
1746.	Glarus.	Johann Rudolf Iseli.
1748.	Zürich.	Beat Ziegler.
1750.	Lucern.	Johann Ulrich Moriz Balthasar.
1752.	Schwyz.	Franz Anton Dominicus Betschart.
1754.	Glarus.	Melchior Stüssi.
1756.	Zürich.	Johannes Scheuchzer.
1758.	Lucern.	Jakob von Sonnenberg.
1760.	Schwyz.	Joseph Martin Richlin.
1762.	Glarus.	Johann Rudolph Stähelin.
1764.	Zürich.	Johann Ludwig Hirzel.
1766.	Lucern.	Johann Joseph Leontius Baptista Balthasar.
1768.	Schwyz.	Dominicus Aloys Weber.
1770.	Glarus.	Joachim Legler.
1772.	Zürich.	Hans Heinrich Meister.
1774.	Lucern.	Joseph Anton Franz Xaver von Fleckenstein.
1776.	Schwyz.	Joseph Bernhardin Ulrich.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1. Burg- und Landrecht.

Art. 1. (1767.) Die Gesandten der Schirmorte langen den 5. Mai in Rorschach an. Besuche und Gegenbesuche. Es wird instructionsgemäß festgesetzt, das früher in Uebung gewesene Ceremoniale auch jetzt wieder zu befolgen. Der Fürstabt begrüßt die Gesandten mit den Worten: Hochgeehrte Herren Ehrengesandte; die Gesandten den Fürstabt mit den Worten: Hochwürdiger, Gnädiger Fürst und Herr. Den Act der Beschwörung leitet der erste Gesandte von Zürich durch eine Rede ein, welche er sitzend und mit bedecktem Haupte hält. Der Hofcanzler erwidert dieselbe. Darauf wird der Burg- und Schirmbrief von 1451 verlesen. Alsdann erheben sich der Prälat, die Gesandten und die Conventualen mit entblößtem Haupte; der Prälat schwört, indem er die drei Schwörfinger auf ein ihm von einem Meßpriester präsentiertes Meßbuch legt: „Also schwöre, gelobe und verspreche ich, so wahr als ich bitte, daß mir Gott helfe und alle lieben Heiligen". Darauf reicht er jedem Gesandten die Hand, wobei beide Theile einander die getreue Beobachtung des Burg- und Landrechtes zusichern. — Darauf wird zu Rorschach vom Volke der Schwur entgegengenommen, wo das versammelte Volk angeredet wird mit: Edle, Ehren- und Mannhafte liebe Burger und Landrechtsverwandte, gute Freunde und Nachbarn. Der Titel „Edle" wurde nur zu Rorschach gebraucht, weil daselbst einige „gute Familien" wohnten; an den andern Huldigungsorten wurde statt „Edle" das Wort „Ehrengeachte" gebraucht. Das bewaffnete Volk trennt sich, nachdem es eine Salve gegeben. Alsdann wird die Huldigung zu Stegen, zu Goßau, zu Wyl eingenommen, wo der Magistrat und die Burgerschaft angeredet wird mit: „Wohlgeachte, Wohlehrveste, Fromme und Weise Schultheiß, Klein- und Großräthe und Burger der Stadt Wyl". — Abschiedscompliment. Der Prälat läßt jedem Gesandten ein Reitegeld von 25, dem Secretarius von 6, einem jeden ihres Gefolges von 5 Ducaten, den drei Ueberreitern und den übrigen acht Bedienten jedem 5 Neue Thaler zustellen. (Der Abschied enthält eine ins Detail gehende Schilderung des bei diesem Anlasse beobachteten Ceremoniels und aller Festlichkeiten.) Absch. 275. || **2.** (1767.) Bei der Beschwörung des Burg- und Landrechtes im Mai 1767 fiel einiges vor, das die Ehre und die Rechte der Schirmorte in den sanctgallischen Landen nahe berührte. Der Zweck dieser Conferenz ist, diese Anstößigkeiten namhaft zu machen und dieselben den Hoheiten zu hinterbringen. 1) Titulaturen. Der von dem Abt den Repräsentanten gegebene Titel „Hochgeehrte Herren" ist für Repräsentanten souveräner Stände und Schirmorte zu niedrig. Ferner scheint es passend, daß der Fürst außer mit dem Titel „Hochwürdiger, Gnädiger Fürst und Herr" noch mit den beizufügenden Worten: „Getreuer, lieber Schirm- und Bundesgenosse" von den Gesandten angeredet werde. Bei der Anrede an das Volk bei Beschwörung des Bundes und Landrechtes findet man das Ende des Titels: „gute Freunde und Nachbarn" zu viel, oder doch wenigstens die ersten Worte, wenn man das Verhältniß berücksichtige, in welchem sie zu den Schirmorten stehen. Endlich wird noch als etwas auffallendes hervorgehoben, daß fast an allen Orten bei der Einnahme der Huldigung derjenige, welcher im Namen des Volkes die Rede hielt, weder der Schirmorte, noch der Repräsentanten gedacht habe, ausgenommen zu Goßau, wo der Redner dieselben mit der ebenfalls anstößigen Titulatur „Hochgeachte, Wohledelgeborene, Hochgeehrteste Herren" angeredet habe. Es wird befunden, daß durch dergleichen Titel das Andenken an das Verhältniß, in welchem das Land zu seinen Schutz- und Schirmherren steht, nach und nach erlösche. 2) Den Rechten der Schirmorte zu nahe tretend findet man auch den Umstand, daß, während in der 1490 für das Volk errichteten Eidesformel das Laufen in fremde Dienste ohne des Abts und Convents „und unsrer Herren der vier Schirmorten" Erlaubniß verboten ist, in dem letzthin verlesenen Eide die letzten Worte weggelassen wurden. 3) Es wird aller Aufmerksamkeit würdig befunden, daß nur das Landrecht

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von 1451 beschworen und des 1490 erneuerten und „verstärkten" mit keinem Worte gedacht worden sei, obgleich im ersten stehe, daß, wenn künftig etwas abgeändert oder hinzugethan werde, solches beigesetzt und auch befolgt werden solle. Ferner seien in dem Landrechte von 1451 noch die Rechte des römischen Reiches vorbehalten, während durch den Frieden von Münster die ganze Eidgenossenschaft von aller Abhängigkeit vom römischen Reiche befreit worden sei. 4) Es wird endlich noch bemerkt, daß nicht nur die sogenannten im Thurgau liegenden sanctgallischen Malefizorte, sondern auch die Angehörigen der sanctgallischen niedern Gerichte im Thurgau, deren Herrschaften dem Gerichtsherrenvertrag unterworfen sind, ohne Unterschied denselben Eid schwören, wie die in der alten Landschaft. — Da die Gesandtschaften es für passend halten, eine Abänderung in diesen Dingen zu machen, wenn nicht gerade die Beschwörung vorgenommen werden soll, so werden jene Punkte zu Handen der Hoheiten in den Abschied genommen, damit auf künftiges Syndicat die nöthige Instruction gegeben werden könne. Absch. 280, § 23. || **3.** (1768.) Es werden diejenigen Bemerkungen in Berathung gezogen, welche voriges Jahr durch die Beschwörung des Burg- und Landrechtes mit dem Abt von St. Gallen veranlaßt und der Ehre, dem Ansehn und den Rechten der Schirmorte angemessen erachtet worden sind. Zürich genehmigt das voriges Jahr darüber Verabschiedete und findet die den Gesandten damals vom Abte gegebene Titulatur unangemessen und trägt darauf an, alles, was man verlange, präcisiert dem Abte mitzutheilen. Lucerns Gesandtschaft trägt laut ihrer Instruction darauf an, wegen der Titulatur blos mit dem Gesandten des Abtes sich zu bereden. In Beziehung auf die übrigen Punkte erklärt sie, daß ihre gn. Herren nicht gesinnt seien, den Fürsten in dessen Rechtsamen zu kränken. Die Gesandtschaft von Schwyz ist ohne Instruction und will alles ihren gn. Herren und Obern hinterbringen; die von Glarus stimmt für einen Vorschlag, in welchem alle Forderungen bestimmt angegeben sind, will aber denselben ad referendum nehmen. Unter solchen Umständen wird blos das Angehörte den Hoheiten hinterbracht. Absch. 293, § 21. || **4.** (1769.) In Beziehung auf die Anstände, welche bei der aus Anlaß der Erwählung des neuen Abtes zu St. Gallen vorgenommenen Beschwörung des Burg- und Landrechtes im Jahre 1767 sich erhoben hatten, und die Ehre und das Ansehn der Schirmorte, sowie auch deren Rechte in den sanctgallischen Landen nahe berühren, eröffnen sämmtliche Gesandten ihre Instructionen dahin, daß sie, ohne den Rechten des Prälaten zu nahe zu treten, die Ehre und das Ansehen der Stände und die Vorrechte, welche sie als Schutz- und Schirmherren in den sanctgallischen Landen besitzen, aufrecht erhalten sollen. Lucerns Gesandtschaft schlägt vor, über die einzelnen Punkte mit dem anwesenden Gesandten Obervogt Müller zu unterhandeln. Da aber dieser ohne Instruction ist, wird der Entwurf eines Schreibens an den Abt dem Abschiede zur Genehmigung der Hoheiten beigelegt, welches folgende vier Beschwerdepunkte enthält: 1) daß bei der Beschwörung des Burg- und Landrechtes den Gesandten nicht diejenige Titulatur gegeben worden sei, welche ihnen als Repräsentanten der Schutz- und Schirmorte gebühre; 2) daß, während in der Eidesformel von 1490 das Laufen in fremde Dienste ohne des Abtes, des Convents und der Herren der vier Schirmorte Erlaubniß verboten ist, die letzten die Schirmorte betreffenden Worte bei der Huldigung weggelassen worden seien; 3) daß nur das Landrecht von 1451 beschworen und des 1490 erneuerten und verstärkten mit keinem Worte gedacht worden sei, worüber man sich um so mehr aufzuhalten habe, da im Landrechte von 1451 noch die Rechte des römischen Reiches vorbehalten seien, während doch die Eidgenossenschaft durch den münsterischen Frieden von aller Obliegenheit gegen das Reich für frei und unabhängig erklärt worden sei; 4) begreife man nicht, warum die in dem Thurgau liegenden Malefizorte, sogar diejenigen sanctgallischen Herrschaften, welche dem Gerichtsherrenvertrage unterworfen sind, mit denen aus der alten Landschaft den ganz gleichen Eid schwören. Absch. 308, § 20. || **5.** (1770.) Lucern und Schwyz genehmigen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

das in obigem Abschiede erwähnte Schreiben. Da Glarus bereits seine Zustimmung dazu gegeben hat, wird es abgesandt. Absch. 318, § 23. || **6.** (1771.) Die vom Fürsten zu St. Gallen auf das voriges Jahr an ihn erlassene Vorstellungsschreiben eingekommene Antwort wird nicht für befriedigend gehalten. Es wird daher auf den Antrag Zürichs das Concept eines Schreibens an den Fürsten dem Abschied beigelegt, welches sich über die einzelnen der fünf Punkte verbreitet. Die zürcherische Gesandtschaft ist noch beauftragt, den übrigen Gesandten zu erklären, daß, wenn von Seite des Abts nicht entsprochen würde, ihre Obern sich bemüßigt sehen würden, „die einten und andern hierunter waltenden und das Ansehen sowohl der gemeinen Eidgenossenschaft, als auch „der das Thurgau regierenden Stände berührenden Bedenklichkeiten denselben anhängig zu machen". Absch. 327, § 21. || **7.** (1772.) Obiges Schreiben ist wegen nicht erfolgter Genehmigung von Seite der Stände nicht abgegangen. Zürichs Gesandtschaft dringt auf Absendung desselben und ist instruiert, vor der achtörtischen Sitzung einen Anzug zu thun, und behält sich auch vor, künftiges Jahr in der gemeinsamen Sitzung die Sache zur Sprache zu bringen, wenn die Schirmorte dermalen zu diesem Schreiben nicht Hand bieten. Lucern und Schwyz sprechen ihre Geneigtheit dazu aus. Glarus findet in diesem Schreiben noch einiges anstößige; seine Gesandtschaft kann nicht weiter gehen, als das von den andern Schirmorten einmüthig gut Befundene ad ratificandum zu nehmen. In Folge dessen wird die zürcherische Gesandtschaft bevollmächtigt, den Anzug vor den acht Orten einstweilen nicht vorzubringen. Glarus wird ersucht, seine Zustimmung zu jenem Schreiben sofort Zürich mitzutheilen. Absch. 336, § 23. || **8.** (1773.) Obiges Schreiben ist im Laufe des Jahres abgegangen, aber bis dahin unbeantwortet geblieben. Es wird nun beschlossen, eine Recharge abzusenden; Glarus wird ersucht, seine Einwilligung dazu bald möglichst einzusenden. Absch. 346, § 22. || **9.** (1773.) Auf die Anfrage des Abtes, um den bestimmten Sinn des Art. 2 und 3 der 1770 festgesetzten Punkte, antworten die Gesandten der vier Schirmorte, daß, weil bei der letzten Burg- und Landrechtsbeschwörung in dem das Reislaufen betreffenden Artikel die Worte: „ohne unsrer Herren der vier Schirmorte Erlaubniß" weggelassen worden, dieselben aber im Schirmbrief von 1490 ausdrücklich enthalten seien, so glaube man, daß sie bei künftigen Huldigungen ohne anders zu verlesen seien, und daß auch auf dieselben geschworen werden solle. Ferner sei man der Ansicht, daß, weil der Schirmbrief von 1490 zwar bei einem besondern Anlaß, aber auf ewige Zeiten errichtet worden sei, derselbe und nicht, wie 1767 geschehen sei, blos der von 1451 verlesen werden müsse, und das um so mehr, da derselbe klar enthalte, daß, wenn etwas abgeändert oder hinzugefügt werde, „man dieß bemerken oder genau darnach handeln solle". Absch. 353, § 8. || **10.** (1774.) Auf obige Erklärungen ist keine befriedigende Antwort eingekommen. Man beschließt, bei den Erklärungen des Abtes sich nicht zu beruhigen, sondern in einem Schreiben an denselben auf den frühern Aeußerungen zu beharren. Dieses Schreiben wird zur Genehmigung dem Abschiede beigelegt und enthält folgende Forderungen: 1) die Titulatur „Hochwohlgeborene, Hochgeehrte Herren"; 2) daß in der Eidesformel wegen des Reislaufens beigefügt werde, „daß dasselbe nicht ohne unter der vier Schirmorte Erlaubniß geschehen soll"; 3) daß alle gemachten Abänderungen in die Eidesformel gesetzt und bei der Beschwörung des Burg- und Landrechtes abgelesen werden sollten. 4) Was den Vorbehalt des römischen Reichs betrifft, so hofft man, daß der Fürst den Gegenvorstellungen nachgeben werde. 5) Die mit mehr oder weniger Rechten dem Fürsten unterworfenen Gerichtsangehörigen im Thurgau sollen der Beschwörung des Eides, welchen die alte Landschaft leistet, enthoben sein, oder es soll wenigstens dem Eide für diese beigesetzt werden: „nach den mehr oder mindern Pflichten, so ein jeder gegen uns hat." Absch. 360, § 22. || **11.** (1775.) Der Gesandte des Abts antwortet: 1) daß es demselben zwar am besten gefiele, wenn man es der Titulatur halber bei dem alten Style bewenden ließe, daß er sich aber gefallen lassen wolle, den Gesandten der Schirmorte den Titel:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„Wohlgeborene, Hochgeehrteste Herrn", im Verlauf der Rede aber „Hochgeehrteste Herren" zu geben, wenn hinwiederum die Repräsentanten ihn statt mit Hochwürdiger, mit „Hochwürdigster Fürst, Gnädiger Herr", im Verlauf der Rede aber mit „Euer Hochfürstlich Gnaden" anreden. 2) In Beziehung auf den Eidschwur bleibe der Fürst bei dem buchstäblichen Inhalt des Burg- und Landrechts von 1451 und dessen Erläuterung von 1490, könne daher des Reisens halber nichts weiteres einrücken noch abändern lassen; der sogenannte Abfallsbrief enthalte blos ein specielles Strafurtheil und sei bisher nie dem Eid beigefügt worden. 3) Wegen Beifügung allfälliger Abänderungen in der Eidesformel sei der Gesandte ohne Instruction. 4) Der Punkt, betreffend den Vorbehalt des Reiches, scheine abgethan zu sein, so daß es beim Inhalt des Burg- und Landrechtbriefes von 1451 sein Verbleiben habe. 5) In Beziehung auf die verlangte Abänderung der Eidesformel wegen der Gerichte, in welchen der Fürst neben der Huldigung und Mannschaft nur die niedere Gerichtsbarkeit oder das Huldigungs- oder das Mannschaftsrecht allein besitzt, erklärt der Gesandte, daß der Fürst bei der bisherigen Eidesformel unverändert zu bleiben gedenke, da die Worte: „auch die Gericht, darinnen ihr sitzen, zu halten" allem vorbeugen. Die Gesandten der Schirmorte legen zu Handen ihrer Hoheiten ihre Ansichten folgendermaßen in dem Abschiede nieder: 1) Die Forderung der fürstlichen Titulatur ist überspannt, die für ein Standeshaupt zu niedrig, und 2) die Forderung, das Verbot des Reislaufens „ohne der hochlöbl. Schirmorten Wissen und Willen", und daß auch alle von Zeit zu Zeit entstehenden Aenderungen in die Eidesformel eingetragen und verlesen werden sollen, ist der Natur der Sache und den Verträgen gemäß. Das Verkommniß von 1490 hat seine vollgültige Kraft auch dermalen noch. 4) Den Vorbehalt des Reiches könnten die Schirmorte, ohne ihn zwar für gültig anzuerkennen, gelten lassen, wenn eine Uebereinkunft über die andern Punkte zu Stande käme. 5) Von der Forderung einer Abänderung in der Eidesformel wegen der oben genannten Gerichte ist nicht zu abstrahieren, ohne daß man sich der Rechtsame der Hoheiten begiebt; da diese Sache aber die sämmtlichen acht Orte betrifft, so ist sie von diesen zu berathen. Absch. 367, § 22. || **12.** (1776.) Da das Stift gegenüber den Forderungen der Schirmorte nicht nachgiebt, ist die zürcherische Gesandtschaft instruiert, darauf zu dringen, 1) daß bei den Huldigungsfeierlichkeiten und bei Vorstellung des Hauptmanns die Gesandten der Schirmorte mit „Wohlgeborene, Hochgeachte Herren", im Verlauf der Rede mit „Hochgeachte Herren" angeredet werden, der Fürst mit „Hochwürdiger Fürst, gnädiger Herr", im Verlauf der Rede mit „Ihr Hochfürstlich Gnaden"; die bis jetzt in der Correspondenz übliche Titulatur ist beizubehalten. 2) Es solle darauf beharrt werden, daß alle in der Eidesformel von 1490 enthaltenen Verbalia bei den künftigen Huldigungsfeierlichkeiten verlesen werden. 3) Das Begehren der Schirmorte, daß die Eidesformel, welche bisher für alle dieselbe war, abgeändert werde, je nachdem die Schwörenden Gotteshausleute, Malefiz- oder Gerichtsangehörige oder solche sind, von denen dem Prälaten nur die Mannschaft gehört, sieht Zürich in der Natur der Sache begründet an. Die Gesandtschaften von Lucern und Schwyz sind blos instruiert, den Gesandten des Abts anzuhören und zu referieren. Glarus stimmt für Erhöhung der Titulatur der schirmörtlichen Gesandten, nicht aber der des Fürsten. Das Angehörte nehmen sie ad referendum. Der fürstliche Gesandte beruft sich auf seine 1775 abgegebene Erklärung und eröffnet, daß der Fürst davon nicht abgehen werde. In Beziehung auf die Titulatur will der Gesandte auszuwirken suchen, daß dem Verlangen der Schirmorte entsprochen werde. Absch. 378, § 25. || **13.** (1777.) 1) Die sämmtlichen Schirmorte stimmen in Beziehung auf die Titulatur dem 1776 von Zürich gestellten Antrag bei. 2) Die übrigen drei Stände sind gesinnt, das Verbot des Reislaufens ohne der vier Schirmorte Wissen und Willen künftig tractatmäßig zu beobachten. Schwyz und Glarus aber sind der Ansicht, daß diese Bedingung blos auf die Empörungsfälle sich beziehe, welche den Spruch von 1490 veranlaßt haben,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht auf die Anwerbung in avouierte Compagnieen, welche der Fürst in fremdem Dienst habe. 3) In Beziehung auf den Vorschlag, den landesherrlichen Eid von den verschiedenen Klassen von Angehörigen nicht auf ebendieselbe Weise schwören zu lassen, ist die Gesandtschaft Lucerns instruiert, das fernere Gutfinden anzuhören; Schwyz findet es bedenklich, darüber einzutreten; Glarus hingegen findet es nothwendig, einen Unterschied zu machen, und schlägt den Zusatz zur Eidesformel vor, „daß ein jeder nur nach den Pflichten, so er zu dem Stifte St. Gallen habe, darauf schwöre". Um die Sache desto schneller zu Ende zu führen, wird gut befunden, in einer freundschaftlichen Zuschrift dem Fürstabte die letzte Erklärung zu geben, daß man gesinnt sei, die mit Grund verlangten Abänderungen festzusetzen. Das Concept derselben wird ad ratificandum dem Abschiede beigelegt. Ueber die angetragene Milderung des Art. 2 behält sich die zürcherische Gesandtschaft das Befinden ihrer Obern vor. Absch. 394, § 28. [Siehe Band VIII, S. 11.]

2. Locales.

Art. 14. (1754). Eine Abordnung vom Hofe Rorschach bittet die Gesandten der Schirmorte des Stiftes St. Gallen, dieselben möchten beim Abte zu St. Gallen ein Fürwort einlegen, daß die Execution wegen „Umgeld und Appellationskosten" in Kraft des Rapperswylervertrags von 1525 bis Johannis 1755 eingestellt und daß die Abordnung der sieben Burger von Rorschach vom Abte gnädigst möchte angehört werden, und dessen vertröste man sich um so eher, da die zwischen dem Abte und der Burgerschaft von Rorschach waltenden Streitigkeiten der gütlichen oder rechtlichen Entscheidung der Schirmorte unterstellt seien. Die Gesandtschaften von Zürich, Schwyz und Glarus tragen kein Bedenken, ein Recommendationsschreiben an den Abt abgehen zu lassen; da aber Lucern in Folge eines neuen ihm zugekommenen Factums seine Gesandtschaft instruiert hat, die Rorschacher mit ihrem Ansuchen abzuweisen, wird dieses Schreiben nicht abgeschickt, sondern es wird gut befunden, daß jedes Ort beförderlichst seine Ansichten Zürich mittheilen soll. Absch. 129. § 62.

3. Personelles.

Art. 15. (1755.) Joseph Müller, Marx und Andreas Stöckli von Steinach beschweren sich, daß ihnen 1742 aus Anlaß der zwischen den Landesobrigkeiten entstandenen Differenzen wegen Gebrauchs der Marktstraße von Arbon nach St. Gallen ohne ihr Verschulden ein Quantum Früchte im Werth von 1699 Gld. mit gewaffneter Hand auf dem Bodensee weggenommen und in das Amt Reichenau weggeführt worden sei, von wo sie es bis dahin nicht mehr erhalten hätten. Sie bitten die Schirmorte um ihre Vermittlung. Es wird beschlossen, bei dem Fürsten zu Constanz und bei dem zu St. Gallen mit nachdrücklichen Vorstellungen zu Gunsten der Geschädigten einzukommen. Absch. 144, § 62. || **16.** (1756.) Wegen dieser Sache war den 11. März eine Conferenz von Abgeordneten des Bischofs von Constanz und des Abts von St. Gallen abgehalten worden, jedoch ohne Erfolg. Auf das Ansuchen der Geschädigten wird ein Schreiben an die Regierung der fürstlichen Eminenz zu Constanz abzuschicken beschlossen, in welchem das Verlangen gestellt wird, es möchte denselben der Rest der weggenommenen Früchte, welcher noch vorhanden sei, zurückerstattet werden. Zugleich wird der Gesandte des Abts von St. Gallen ersucht, diese Leute der Hülfe seiner fürstlichen Gnaden im Namen der Schirmorte nachdrücklich zu empfehlen und demselben zu eröffnen, daß er, wenn die Hülfe der Schirmorte nöthig sein sollte, sich an dieselben wenden möchte. Absch. 157, § 64. || **17.** (1757.) Die Geschädigten bitten nochmals um Rath und Hülfe. Es wird ein nachdrückliches Schreiben an die fürstliche Eminenz zu Constanz entworfen, das, wenn es von den Ständen genehmigt ist, im Namen derselben abgehen soll. Uebrigens werden diese zu Verlust gekommenen Leute auch dem Abte von St. Gallen zu landesväterlicher Hülfe empfohlen. Lucerns Gesandtschaft ertheilt ihre Genehmigung des Schreibens sofort. Absch. 171, § 59.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf